

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 30. August 2007

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux und Fabienne Xhonneux, Mario Piel,
Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Stephan Peters, Theresa
Wollgarten-Kockartz, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Tom
Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Franz-André Klein, Mario Pitz, Werner Reinartz.

Punkt **21 d)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Personen, die sich in der individuellen Klärzone (Autonome Sanierung) befinden und laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Abwasserentsorgung zusätzliche Auflagen erhalten haben, die mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind;

In Anbetracht, dass die Wallonische Region und die Gemeinde Raeren diese Personen finanziell durch Zuschüsse unterstützt;

In Anbetracht, dass jene Bürger die sich in der kollektiven Klärzone (Kollektive Sanierung) befinden, zu sehr geringen Gebühren ihre Abwässer in das öffentliche Kanalnetz einfließen lassen können, das von öffentlichen Geldern finanziert und unterhalten wird;

In Anbetracht, dass es nur gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind oder werden, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltsarbeiten dieser Kanalisation beizutragen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass jedes Wohnhaus, das sich entlang einer Strasse befindet, die bereits mit Kanalisationen ausgestattet ist oder wird, an diese Kanalisation angeschlossen werden muss (Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 17.01.2007, Artikel 3 – Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Buches II des Umweltgesetzbuches);

Aufgrund des Erlasses der Wallonische Region vom 10. November 2005 betreffend der Genehmigung des PASH-Planes des Zwischeneinzugsgebiets der Weser, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 02.12.2005;

Aufgrund des Erlasses der Wallonische Region vom 04. Mai 2006 betreffend der Genehmigung des PASH-Planes des Zwischeneinzugsgebiets der Maas stromabwärts, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 17.05.2006;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach erfolgter Beratung in der Finanzkommission;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T : mit 15 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2008 für die Dauer von fünf Jahren endend am 31.12.2012 eine jährliche Gemeindesteuer auf den Unterhalt der Kanalisation erhoben, die wie folgt festgelegt ist :

Artikel 2: Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation:

Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **38,00 €**

Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **44,00 €**

Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **46,00 €**

Haushalte mit vier Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **48,00 €**

Haushalte mit fünf Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **50,00 €**

Je Zweitwohnung bezahlen die Bewohner einen Pauschalbetrag von **44,00 €**

Artikel 3: Von der Besteuerung befreit sind die Bewohner, deren Wohnsitz sich in der individuellen Klärzone (autonome Sanierung) befindet, laut dem PASH – Plan der wallonischen Region.

Als Grundlage zur Bestimmung der Zugehörigkeit zur individuellen Klärzone (autonome Sanierung) dienen die durch die Wallonische Region verabschiedeten PASH-Pläne betreffend den Zwischeneinzugsgebieten der Maas stromabwärts (Meuse aval) und Weser (Vesdre) als Grundlage.

Artikel 4: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird pro Jahr berechnet, wobei die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren am **01. Januar** eines jeden Jahres und dies zum ersten Mal am 01.01.2008, berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige, der sich nach dem 01. Januar des betreffenden Jahres in der Gemeinde anmeldet wird nicht besteuert, jedoch der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar des betreffenden Jahres aus der Gemeinde wegzieht, ist für die Gesamtheit des Betrages steuerpflichtig.

Nur die Ein – und Austragungen im Bevölkerungsregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren, werden in Betracht gezogen für die Anwendung dieser Regelung. Die Steuer ist in einer Zahlung zu entrichten.

Artikel 5: Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Unverzüglich nachdem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wurde erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 6: Durch den Gemeindegemeinnehmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 7: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung in Sachen staatliche Einkommenssteuern.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Beschwerde beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Beschwerde muss innerhalb sechs Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides oder der Barzahlung abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.

Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten :

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

